



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 25

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderung der Biogasanlage der Strasburger LBG in Bevern vom 31. Juli 2018

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättenatzung) vom 23. Juli 2018

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 28. Juni 2018

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättenatzung) vom 5. Juli 2018

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde der Gemeinde Hemsbünde vom 5. Juli 2018

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 19. Juli 2018

D. Berichtigungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2018 vom 11. Juni 2018

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen
gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Änderung der Biogasanlage der Strasburger LBG in Bevern**

Die Fa. Strasburger Landbetriebsgesellschaft mbH vertr. d. Frau Diana Benninghoff, Nedderstenmoor 30, 27432 Bremervörde, hat am 19.06.2017 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden Anlage von derzeit 99,45 t Gülle je Tag auf zukünftig 120 t Gülle je Tag
- Ausstattung eines vorhandenen Blockheizkraftwerks mit einem Katalysator, um den zukünftigen Anforderungen der TA-Luft nachkommen zu können.

Der Standort der bereits vorhandenen Biogasanlage befindet sich in Bremervörde, Nedderstenmoor 30 (Flurstück 69/2 der Flur 2 von Bevern).

Das Vorhaben ist als Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, durch ausschließlich anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von 120 t je Tag eine Anlage, die unter Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Durch die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Bei der allgemeinen Vorprüfung war insbesondere zu berücksichtigen, dass neben der umweltrechtlich positiven Ausstattung des vorhandenen Blockheizkraftwerks mit einem Katalysator Gegenstand des Verfahrens lediglich die reine Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage mit Gülle ist (im Gegensatz zum Beispiel zum Neubau von Behältern oder sonstigen Baumaßnahmen). Nach der allgemeinen Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.6.3.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 und überschreitet mit der beantragten Durchsatzkapazität erstmals den in Nr. 8.6.3.1 der 4. BImSchV festgesetzten Schwellenwert von 100 t je Tag. Das Vorhaben ist in Spalte C mit einem „G“ gekennzeichnet. Damit unterliegt das Vorhaben erstmals einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG.

Auslegung

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Angaben gemäß Anlage 2 zum UVPG zur Vorbereitung der Vorprüfung usw.) sowie eine Zusammenfassung der bisher vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen können

vom 13.08.2018 bis zum 12.09.2018

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Rotenburg (Wümme),**
Kreishaus, Bauamt, Zimmer 316, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Stadt Bremervörde**
Rathaus, Rathausmarkt 1, 1. OG, Zimmer 32, 27432 Bremervörde
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außerdem werden die Antragsunterlagen im genannten Zeitraum auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter Verwaltung & Politik - Kreisverwaltung - Bekanntmachung im Anschluss an die auch dort eingestellte Bekanntmachung bereitgestellt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG

bis zum 12.10.2018

schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; diese Regelung ist nach neuerer Rechtsprechung allerdings nicht unstrittig.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 21.11.2018, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Bremervörde, Großer Sitzungssaal,
Amtsallee 7, 27432 Bremervörde**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, Ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 31.07.2018
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 23.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Bothel vom 27.03.2018 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird beim Kindergarten die Öffnungszeit der Ganztagsgruppe
„von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr“
neu festgesetzt.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Kindergarten wird die flexible Betreuung zudem von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.“

§ 9 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassungen:

„(1) Sofern die Eltern/Personensorgeberechtigten nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sind, sind diese verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die Kinderkrippe

a) Vormittagsgruppe auf 240,00 €

b) verlängerte Vormittagsgruppe auf 360,00 €

festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird für den Kindergarten bei Überschreitung einer täglichen Betreuungszeit von 8 Std. jeweils ein Zuschlag von 18,00 € je angefangene 30 Min. erhoben. Für die Kinderkrippe wird für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 je angefangene 30 Min ein Zuschlag von 30,00 € zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

Die Berechnung der flexiblen Betreuungszeit erfolgt ausschließlich monatlich.“

In § 10 Abs. 5 wird das Wort „Kindertagesstätte“ durch das Wort „Kinderkrippe“ ersetzt.

Die Anlage zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu festgesetzt:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bothel während der Kernzeiten (§ 8 Abs. 1):

€ monatliche Gebühr		monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag						
175,00	260,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
200,00	295,00	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
240,00	360,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bothel, den 23.07.2018

Gemeinde Bothel
Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Fintel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.02.2018 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „gemäß“ „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

In § 4 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Steuersatz beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 3) multipliziert mit dem Faktor für den Grad der Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 2“.

In § 5 wird in Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort Bemessungsgrundlage „(§ 4)“ durch „(§ 3)“ ersetzt.

In § 6 wird in Absatz 4 nach dem Satzteil „In den Fällen des“ wird „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.

In § 12 wird in Absatz 2 nach dem Satzteil „Für die in der Zeit vom 01.01.2018 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird die nach“ wird „§ 5“ durch „§ 4“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Fintel, den 28.06.2018

Gemeinde Fintel
Behrens
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 in der Fassung der 3ten Änderungssatzung vom 16.07.2015 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert/ergänzt:

„Öffnungszeiten/Kernzeiten in der KITA:

Vormittagsgruppe	von MO - FR von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerter Vormittag	von MO - FR von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr (gilt nur für die Krippe)
Ganztagesgruppe	von MO - DO von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und FR von 8.00 - 14.00 Uhr“

In § 8 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Sonderbetreuungszeiten werden in Form einer flexiblen Betreuung außerhalb der Kernzeiten montags - freitags von 7.30 Uhr - 8.00 Uhr, in der Krippe von 12.00 bis 12.30 Uhr, oder als besonderes Betreuungsangebot z. B. während der Schulferien kostenpflichtig angeboten.“

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in der Kindertagesstätte der Gemeinde Hemsbünde während der Öffnungszeiten folgende Gebühren pro Kind und Monat festgesetzt:

- a) Kinderkrippe
- aa) Vormittagsgruppe auf maximal 225,00 €
- ab) verlängerte Vormittagsgruppe maximal 325,00 €
- ac) Ganztagesgruppe auf maximal 425,00 €“

§ 9 Absatz 3 Ziff. a) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von maximal 25,00 je angefangene 30 Min. (= 1 Zeiteinheit) zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemsbünde während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

monatliche Betreuungsgebühr in der Kita in €				monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Vormittags-Gruppe (08.00 - 12.00 Uhr)	Verlängerter Vormittag (08.00 - 14.00 Uhr)	Ganztagsgruppe (08.00 - 16.00 Uhr)	Zeiteinheit für die Sonderbetreuungszeiten	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
162,00	234,00	306,00	18,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
191,70	276,90	362,10	21,30	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis 2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
225,00	325,00	425,00	25,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Hemsbünde, den 05.07.2018

Gemeinde Hemsbünde
Struck
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und der Mehrzweckhalle Hemsbünde

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hastedt-Worth und die Mehrzweckhalle Hemsbünde zu entrichtenden Entgelte vom 18.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2004 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.3 a) wird ergänzt:

„Großer Saal ohne Bühne“	65,00 €
„Großer Saal mit Bühne“	85,00 €

2. Ziffer 2.3 b) wird ergänzt:

„Großer Saal ohne Bühne“	100,00 €
„Großer Saal mit Bühne“	120,00 €

3. Ziffer 2.3 c) wird ergänzt:
- | | |
|--------------------------|----------|
| „Großer Saal ohne Bühne“ | 80,00 € |
| „Großer Saal mit Bühne“ | 100,00 € |
4. Für die Benutzung der Seitentür wird dem Mieter ein Schlüssel ausgehändigt. Für mögliche Beschädigungen auf der Bühne, haftet der Mieter.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hemsbünde, den 05.07.2017

Gemeinde Hemsbünde
Struck
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Wilstedt, den 31. Juli 2018

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 26.06.2018 die Jahresrechnung 2017 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19.07.2018

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.07.2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

D. Berichtigungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 11.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.434.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.552.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	120.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	120.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.373.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.437.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	464.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.200 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.838.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.600.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 11. Juni 2018

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Oerel, 15. Juli 2018

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2018 Nr. 25

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.